

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/268 –

Nach einjähriger Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz – Kenntnisse zur Reichsbürger-Bewegung

Vorbemerkung der Fragesteller

Noch bis September 2016 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9737) sah die Bundesregierung keine Notwendigkeit, die „Reichsbürgerbewegung“ gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz näher untersuchen zu lassen. Ausdrücklich wurde der Bewegung damals noch „bundesweite Relevanz“ abgesprochen und die „Ernsthaftigkeit der politischen Bestrebung“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9161) der „Reichsbürger“ wurde seitens der Bundesregierung bezweifelt. Spätestens seit am 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd/Bayern ein „Reichsbürger“ auf Polizisten schoss und dabei einen von ihnen tödlich verletzte, ist klar, dass die „Reichsbürgerbewegung aller Erfahrung nach nicht beim ‚Papierterrorismus‘ stehen bleiben“ (vgl. Reichsbürger, Andreas Speit, Berlin, 2017, S. 9) werde. Die aktuelle Präsidentin des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Beate Bube hält es daher auch für ein Versäumnis, dass „Reichsbürger“ lange Zeit nicht ernst genommen wurden und vermutet, dass „es tatsächlich erst Todesfälle gebraucht“ haben könnte, um zu erkennen, dass Reichsbürger „eine Aufgabe für die Sicherheitsbehörden sind“ (vgl. Stuttgarter Zeitung, 28. November 2017). Seit Januar 2017 werden die Reichsbürger vom Bundesamt für Verfassungsschutz näher untersucht und es werden in regelmäßigen Abständen Zahlen zum Personenpotenzial der Reichsbürger veröffentlicht (Verfassungsschutzbericht 2016, S. 90f.). Allerdings fehlt bislang weiterhin eine klare Analyse hinsichtlich der Einordnung der Reichsbürger im Kontext rechtsextremer Netzwerke. Auch eine konkrete Ermittlung ihres Gefährdungspotenzials auch mit Blick auf den Zugang und den Besitz von Waffen wurde bisher nicht präsentiert. Genauso fehlt bisher eine bundesweite „Studie zur Personalstruktur der Reichsbürgerbewegung“ (vgl. Andreas Speit, Reichsbürger, 2017, S. 10).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) richtete am 22. November 2016 das Sammelbeobachtungsobjekt (BO) „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ein. Bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgte im Einzelfall eine Beobachtung verfassungsschutzrelevanter Bestrebungen.

Seit der Einrichtung des BO werden „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als eigenständiger Phänomenbereich bearbeitet.

Zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zählen Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich etwa auf das historische Deutsche Reich, auf verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder auf ein selbst definiertes Naturrecht. Sie bestreiten die Legitimation der demokratisch gewählten Repräsentanten oder definieren sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend, woraus die Besorgnis resultiert, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

1. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung aktuell das Personenpotenzial der „Reichsbürger“ in Deutschland?

Das Personenpotenzial der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist mit ca. 15 000 Personen zu beziffern. Davon sind etwa 900 Personen Rechtsextremisten. Die Zahlen geben den Stand zum 30. September 2017 wieder.

2. Wie groß ist die Zahl der „Reichsbürger“, die nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit polizeilich oder durch ein Verfassungsschutzamt als „Gefährder“ eingestuft werden?

Derzeit werden drei Personen, zu denen Erkenntnisse als Reichsbürger vorliegen, als „Gefährder“ eingestuft.

3. Wie groß ist die Zahl der „Reichsbürger“, die nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit polizeilich oder durch ein Verfassungsschutzamt als „relevante Personen“ eingestuft werden?

Aktuell sind drei Personen mit Reichsbürgerbezug als „Relevante Person“ registriert.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von Rechtsextremen und sog. Reichsbürgern?

Nur ein kleiner Teil der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Der Anteil beläuft sich auf rund 900 Personen. Dies entspricht einem Anteil von 6 Prozent. Die personellen Überschneidungen zwischen „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ und rechtsextremistischen Strukturen sind somit als gering zu bezeichnen.

- a) Welche Mischszenen zwischen sog. Reichsbürgern und Rechtsextremen sind der Bundesregierung bekannt?

Mischszenen zwischen Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ sind gering ausgeprägt; Überschneidungen zwischen Rechtsextremisten und „Selbstverwaltern“ sind kaum feststellbar.

Gedankengut der „Reichsbürger“ wird insbesondere im Spektrum rechtsextremistischer Holocaustleugner vertreten. Der Bundesminister des Innern hat bereits im Jahr 2008 die Organisationen „Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V.“ (CH) einschließlich der Teilorganisation „Bauernhilfe e. V.“ sowie den „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) verboten. Dabei handelte es sich um rechtsextremistische Organisationen, die in erheblichem Umfang Reichsbürgerthesen vertraten. Darüber hinaus bestehen oder bestanden aber noch andere Gruppierungen, die sowohl personell als auch ideologisch teilweise beiden Phänomenbereichen zugeordnet werden können. Hier sind die „Europäische Aktion“ (EA), „Die Exilregierung Deutsches Reich“ oder auch die „Neue Gemeinschaft von Philosophen“ (NGvP) zu nennen.

Ansonsten beschränken sich die Überschneidungen zwischen den beiden Spektren i. d. R. auf Einzelpersonen. Teilweise finden sich in einem Spektrum nur einzelne Ideologieelemente des jeweils anderen Phänomenbereichs.

- b) Für wie groß hält die Bundesregierung den Einfluss von Reichsbürgern in solchen Mischszenen?

Der Einfluss lässt sich aufgrund der Heterogenität der Szene nicht einschätzen. In einzelnen Szenen oder Gruppierungen liegt der Schwerpunkt eher im Bereich des Rechtsextremismus, in anderen Szenen im Bereich der „Reichsbürger- oder Selbstverwalter“-Ideologie.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu kameradschaftlich strukturierten „Reichsbürger“-Netzwerken und Gruppierungen in Deutschland?
6. Wie viele Gruppierungen (gemäß Frage 4 und 5) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Stand heute mit welchem Personenpotenzial?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Ein Großteil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist nicht in größere Gruppierungen eingebunden. Es existieren aber zahlreiche lokale und regionale Klein- und Kleinstgruppen, die sich teilweise über das Internet oder persönliche Kennverhältnisse vernetzen.

Derzeit sind ca. 20 „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Gruppierungen bekannt, die bundeslandübergreifend Aktivitäten entfalten. Zu diesen Gruppierungen wird ein Personenpotenzial in einem niedrigen vierstelligen Bereich gezählt.

7. Was ist der Bundesregierung über die Strategien und Ziele dieser Netzwerke/Gruppierungen (gemäß Frage 4 und 5) bekannt?

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ lehnen den Bestand und das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ab. Manche versuchen eigene staatliche Strukturen aufzubauen, andere wollen sich primär dem staatlichen Zugriff verweigern oder verfolgen gewerbsmäßige Ziele. Sie wenden entsprechend unterschiedlichste Strategien an, wie z. B. die Ausrufung wie auch immer gearteter eigener Staaten oder Gemeinden, Verbreitung ihrer Auffassungen in zum Teil kostenpflichtigen „Rechtsschulungen“, Verweigerung von Steuern und Abgaben, Herstellen und Veräußern eigener „Ausweisdokumente“, Behinderung und Ein-

schüchterung von Behördenmitarbeitern u. a. mit hohen unberechtigten finanziellen Forderungen, Anmaßung eigener hoheitlicher Befugnisse, „Erlasse“ oder ähnlichen Handlungen.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sozialstruktur der Reichsbürgerbewegung (durchschnittliches Alter, Geschlechterverteilung, soziale Situation, regionale Schwerpunkte usw.)?

Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist vielschichtig und unübersichtlich. Ausgehend von einer Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland von 82,8 Millionen, entsprechen 15 000 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ einem Anteil von 0.018 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Insofern erscheint der Anteil zunächst marginal. Allerdings ist das Personenpotenzial im Vergleich zu anderen extremistischen Szenen erheblich. So betrug z. B. das Potenzial im Bereich Rechtsextremismus 2016 23 100 Personen.

Die Szene ist männlich dominiert und durchweg als lebensälter zu beschreiben. Rund Dreiviertel der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Männer. Die meisten Szeneangehörigen sind älter als 40 Jahre.

9. Welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Umfeld des Täters, der am 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd/Bayern auf Polizisten geschossen und dabei einen von ihnen tödlich verletzt hatte, vor allem hinsichtlich dessen Kontakten in die Reichsbürger-Szene und zu Rechtsextremisten?

Der Täter vom 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd (Bayern) ist der Szene der „Selbstverwalter“ zuzurechnen und verfügte über entsprechende Kontakte. So versuchte er im August 2016 zusammen mit einer Gruppe von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ und deren Sympathisanten eine Zwangsräumung in Reuden (Sachsen-Anhalt) zu verhindern.

Der Täter wurde am 23. Oktober 2017 vom Landgericht Nürnberg-Fürth wegen Mordes an einem Polizeibeamten sowie versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu lebenslanger Haft verurteilt. Das schriftliche Urteil ist noch nicht fertiggestellt.

- a) Auf welcher Grundlage (insbesondere gestützt auf welchen Bedürfnisgrund) war dem Täter eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden?

Der Täter besaß Waffenerlaubnisse in seiner Eigenschaft als Jäger und Sportschütze.

- b) Welche und wie viele der beim Täter aufgefundenen Waffen wurden legal erworben und waren auch auf seinen Namen angemeldet?

Auf den Täter waren 31 Waffen registriert: 16 Langwaffen, acht Kurzwaffen, ein Schalldämpfer für eine Langwaffe und sechs Wechselläufe/-systeme.

- c) Welche und wie viel Munition für diese oder andere Waffen wurden beim Täter aufgefunden?

Nach Angaben der bayerischen Polizei wurden große Mengen an Munition aufgefunden. Die genaue Anzahl und Klassifizierung ist hier nicht bekannt.

10. Welche Erkenntnisse führten nach Kenntnis der Bundesregierung im Fall des so genannten Druiden Burghard B. zur Einstellung des Verfahrens bezüglich der Bildung einer terroristischen Vereinigung (vgl. u. a. www.sueddeutsche.de/news/politik/extremismus---karlsruhe-ermittler-keine-hinweise-auf-terrorzelle-um-druiden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170821-99-725758)?
- a) Inwiefern konnten konkrete Anschlagsplanungen gegen mutmaßlich welche Ziele ausgeschlossen werden?

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen haben die rechtsextremistische Weltanschauung der Beschuldigten mit Bezügen zur sogenannten „Reichsbürger“-Bewegung bestätigt. Im Ergebnis haben sie jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass die Beschuldigten mit den Waffen und der Munition, die bei den Durchsuchungen in großem Umfang sichergestellt wurden, tatsächlich Attentate und Anschläge, namentlich auf Polizisten als Repräsentanten des Staates, Asylsuchende und Angehörige der jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaft, planten. Dahingehend auszuliegende Äußerungen des Beschuldigten Burghard B. haben sich im Zuge der Ermittlungen nicht objektivieren lassen.

Vielmehr lebt der Beschuldigte Burghard B. in einer verquerten Vorstellungswelt und befürchtet unter anderem innerstaatliche Unruhen bis hin zum Ausbruch eines von ihm vorhergesagten Dritten Weltkrieges. Aus diesem Grund strebte er an, mit den anderen Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens und weiteren Gleichgesinnten einen sicheren „Rückzugsort“ in Form einer autarken Wohngemeinschaft zu schaffen. Dafür hatte er unter anderem ein Gehöft in Sachsen-Anhalt ins Auge gefasst. Die sichergestellten Waffen und die beschlagnahmte Munition waren „lediglich“ für den Krisenfall beschafft worden.

- b) Inwiefern kann ausgeschlossen werden, dass der „Druide“ Teil eines rechtsextremen Netzwerkes ist, das gezielt auch Anschläge plant?

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschuldigte Burghard B. Teil eines rechtsextremen Netzwerkes war, das auch gezielt Anschläge plante. Über ein teilweise enges Kennverhältnis zwischen den Beschuldigten hinaus haben sich keine hinreichenden Belege für eine organisatorische und strukturelle Verbundenheit der Beschuldigten mit einem einheitlichen Verbandswillen feststellen lassen. Auch wenn die Beschuldigten eine politisch im rechtsextremistischen Bereich zu verortende Überzeugung mit Anleihen an die Reichsbürgerbewegung eint, liegen nach Abschluss der Ermittlungen keine Erkenntnisse dafür vor, dass Absprachen über eine gemeinsame "Bewegung" und der zum Erreichen ihrer Ziele einzusetzenden Mittel stattgefunden haben. Auch sonstige, einen Verbandswillen nahelegende Indizien, wie gemeinsame Verlautbarungen oder andere unter den Beschuldigten abgestimmte Aktionen waren nicht ersichtlich.

- c) Inwiefern konnte geklärt werden, woher Burghard B. Waffen und Munition bezogen hat?

Die bei dem Beschuldigten Burghard B. sichergestellten Waffen waren „Selbstlaborate“ (umgebaute „Wühlmausfallen“, selbstgebaute Schrotflinten und selbstgebaute Schießkugelschreiber). Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat der Beschuldigte Burghard B. diese selbst und im Zusammenwirken mit anderen Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens mit einfachsten Mitteln hergestellt. Dasselbe trifft auch auf Teile der Munition zu. Daneben liegt auch nahe, dass der

Beschuldigte Munition illegal über einen anderen Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens bezog, der über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügte.

11. Welche Fälle sind der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 bekannt, in denen „Reichsbürger“ gegen Staatsbedienstete welche Straftaten verübten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wie schätzt die Bundesregierung diese Entwicklung ein?

Die dieser Beantwortung zugrunde liegenden Informationen basieren auf einer Erhebung vom 28. Dezember 2017 im Datenbestand der Bundeskriminalamt (BKA)-Fallzahlendatei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten). Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landespolizeibehörden an das BKA übermittelt und in der BKA-Fallzahlendatei LAPOS erfasst. Bei LAPOS handelt es sich um eine sog. Eingangsstatistik. Die Länder haben jederzeit die Möglichkeit, bereits an das BKA übermittelte Daten aufgrund von Ermittlungserkenntnissen zu ergänzen bzw. zu verändern. Der Datenbestand unterliegt demnach, je nach Ermittlungs- bzw. Datenerfassungsstand, einer fortlaufenden Veränderung.

Ein Unterthema „gegen Staatsbedienstete“ existiert nicht, jedoch ein Unterthema „gegen Amts- und Mandatsträger“.

Für das Jahr 2017 liegen dem BKA Erkenntnisse zu 116 Straftaten unter dem Oberbegriff „Reichsbürger/Selbstverwalter“ mit dem Unterthema „gegen Amts- und Mandatsträger“ vor:

Tatzeit 2017, Oberbegriff Reichsbürger/Selbstverwalter und unbekannt Täter gegen Amts-/Mandatsträger, Abfragedatum 28.12.2017:

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Baden-Württemberg	04.01.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Baden-Württemberg	25.01.2017	§ 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen
Baden-Württemberg	27.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	05.02.2017	§ 253 StGB Erpressung
Baden-Württemberg	05.02.2017	§ 253 StGB Erpressung
Baden-Württemberg	15.02.2017	§ 253 StGB Erpressung
Baden-Württemberg	15.02.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	02.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	17.03.2017	§ 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
Baden-Württemberg	29.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	04.04.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	12.04.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Baden-Württemberg	15.04.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	02.05.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Baden-Württemberg	12.05.2017	§ 253 StGB Erpressung
Baden-Württemberg	30.05.2017	§ 240 StGB Nötigung
Baden-Württemberg	31.05.2017	§ 240 StGB Nötigung

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Baden-Württemberg	22.07.2017	§ 253 StGB Erpressung
Baden-Württemberg	26.07.2017	§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Baden-Württemberg	13.08.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Baden-Württemberg	24.08.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Baden-Württemberg	13.10.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Bayern	25.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Bayern	30.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Bayern	01.04.2017	§ 240 StGB Nötigung
Bayern	06.04.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Bayern	19.04.2017	§ 240 StGB Nötigung
Bayern	18.05.2017	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens
Bayern	03.07.2017	§ 253 StGB Erpressung
Bayern	03.08.2017	§ 253 StGB Erpressung
Bayern	07.10.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Bayern	12.10.2017	§ 240 StGB Nötigung
Berlin	20.02.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Berlin	08.04.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Berlin	01.05.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Berlin	18.10.2017	§ 253 StGB Erpressung
Brandenburg	10.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	18.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	24.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	06.02.2017	§ 136 StGB Verstrickungsbruch, Siegelbruch
Brandenburg	26.04.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Brandenburg	04.05.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	22.05.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	22.05.2017	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Brandenburg	24.07.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	04.08.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Brandenburg	21.08.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	24.08.2017	§ 240 StGB Nötigung
Brandenburg	22.09.2017	§ 240 StGB Nötigung
Mecklenburg-Vorpommern	16.02.2017	§ 240 StGB Nötigung
Mecklenburg-Vorpommern	15.08.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	06.01.2017	§ 263 StGB Betrug
Niedersachsen	07.01.2017	§ 90b StGB Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Niedersachsen	09.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	12.01.2017	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens
Niedersachsen	22.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	01.03.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	20.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	22.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	24.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	04.05.2017	§ 241 StGB Bedrohung
Niedersachsen	22.05.2017	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
Niedersachsen	11.06.2017	§ 90b StGB Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
Niedersachsen	14.06.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Niedersachsen	19.07.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	20.07.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Niedersachsen	24.07.2017	§ 241 StGB Bedrohung
Niedersachsen	24.07.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Niedersachsen	24.07.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	07.08.2017	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
Niedersachsen	11.09.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	26.09.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Niedersachsen	24.10.2017	§ 240 StGB Nötigung
Niedersachsen	06.11.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Nordrhein-Westfalen	03.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	09.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	30.01.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Nordrhein-Westfalen	22.02.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	20.03.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	30.03.2017	§ 241 StGB Bedrohung
Nordrhein-Westfalen	09.05.2017	§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
Nordrhein-Westfalen	11.05.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Nordrhein-Westfalen	13.05.2017	Verstoß Versammlungsgesetz
Nordrhein-Westfalen	18.05.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Nordrhein-Westfalen	25.05.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	11.07.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	14.07.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	22.09.2017	§ 240 StGB Nötigung
Nordrhein-Westfalen	29.11.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Rheinland-Pfalz	14.03.2017	§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Sachsen	23.01.2017	§ 186 StGB Üble Nachrede
Sachsen	23.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Sachsen	27.01.2017	§ 186 StGB Üble Nachrede
Sachsen	15.02.2017	§ 240 StGB Nötigung
Sachsen	06.03.2017	§ 187 StGB Verleumdung
Sachsen	08.03.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Sachsen	01.04.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Sachsen	16.06.2017	§ 240 StGB Nötigung
Sachsen	20.07.2017	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Sachsen	23.08.2017	§ 240 StGB Nötigung
Sachsen-Anhalt	09.01.2017	§ 241 StGB Bedrohung
Sachsen-Anhalt	23.01.2017	§ 240 StGB Nötigung
Sachsen-Anhalt	20.09.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	06.01.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	06.01.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	01.02.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	05.02.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	26.02.2017	§ 240 StGB Nötigung
Thüringen	06.03.2017	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Thüringen	10.03.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	14.03.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	04.04.2017	§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens
Thüringen	11.04.2017	§ 242 StGB Diebstahl
Thüringen	03.07.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Thüringen	29.07.2017	§ 240 StGB Nötigung
Thüringen	26.09.2017	§ 240 StGB Nötigung

Eine Aussage zur Entwicklung dieser dargestellten Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger kann nicht getroffen werden, da eine trennscharfe Abbildung von Straftaten, die der „Reichsbürger/Selbstverwalter“-Szene zuzuordnen sind, erst ab dem 1. Januar 2017 belastbar erhoben werden und somit eine vergleichbare Datenbasis aus den Vorjahren fehlt.

12. Wie viele „Reichsbürger“ sind bzw. waren im Jahr 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung Beschäftigte von Bundesbehörden, und wie viele von ihnen hatten im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten oder mittelbaren Zugriff zu einer Dienstwaffe (bitte nach Bundesbehörden aufschlüsseln)?
13. Wie viele Disziplinarverfahren wurden im Jahr 2017 gegen Beschäftigte des Bundes im Zusammenhang mit einer möglichen Zuordnung zur „Reichsbürger-Bewegung“ ggf. mit welchem Ergebnis geführt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Sieben Verdachtsfälle betreffen Angehörige der Bundespolizei. In vier der sieben Fälle wurde eine Suspendierung bzw. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen.

Als Polizeivollzugsbeamte hatten die Betroffenen den direkten Zugriff auf Dienstwaffen. In den Fällen der Suspendierung vom Dienst entfiel der Zugriff auf die Dienstwaffe. In den anderen Fällen dürfen die Beamten die Dienstwaffe nur innerhalb des Dienstes weiterhin führen.

In allen sieben Fällen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Drei Verfahren wurden im Jahr 2017 eingeleitet und sind noch nicht abgeschlossen. Die weiteren vier Verfahren sind noch offene Verfahren aus den Vorjahren.

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) nimmt nachrichtendienstliche Operationen (Verdachtsfallbearbeitungen) gegen Angehörige des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) vorliegen. Hierzu gehören Informationen über die Zugehörigkeit oder ideologische Nähe einer Person zur „Reichsbürger“-Bewegung.

Von den in 2017 abgeschlossenen 13 Verdachtsfallbearbeitungen mit Bezügen zur „Reichsbürger“-Szene konnte in keinem Fall der Verdacht bestätigt werden, dass es sich tatsächlich um einen „Reichsbürger“ gehandelt hätte. Auch bei den aktuell in Bearbeitung befindlichen 35 Verdachtsfällen kann bislang keine Person tatsächlich als „Reichsbürger“ bewertet werden. Im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung durch den MAD erfolgt grundsätzlich eine Erstunterrichtung der zuständigen Disziplinarvorgesetzten, in der diese u. a. dahingehend beraten werden, einer Verdachtsperson den Zugang zu und den Umgang mit Waffen und Munition zu verwehren. Dieser Empfehlung folgen die Disziplinarvorgesetzten.

Im Jahr 2017 wurden zwei gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldaten der Bundeswehr aufgrund einer möglichen Zuordnung zur „Reichsbürger“-Bewegung geführt. Von diesen beiden Verfahren wurde eines am 2. Juni 2017 eingeleitet. Dieses steht kurz vor der Anschuldigung. In dem anderen Verfahren datiert die Einleitungsverfügung vom 6. November 2017.

In der Statusgruppe der Beamten wurden im Jahr 2017 in einem Fall Ermittlungen gegen einen Beamten aufgenommen.

Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wurde im Jahr 2017 ein Beschäftigter der „Reichsbürger“-Bewegung zugerechnet. Dieser hatte keinen Zugriff auf eine Dienstwaffe. Es wurde ein Disziplinarverfahren gegen den genannten Beschäftigten geführt, das mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endete.

Bei zwei Beschäftigten der Zollverwaltung besteht der begründete Verdacht, dass sie der „Reichsbürger“-Bewegung zuzuordnen sind. Keiner der beiden Beschäftigten hatte im Rahmen der Tätigkeit Zugriff auf eine Dienstwaffe.

Gegen einen dieser Beamten der Zollverwaltung wurde ein Disziplinarverfahren wegen einer möglichen Zuordnung zur „Reichsbürger“-Bewegung eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.

Ferner wurde einer Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung aufgrund der Zugehörigkeit zur „Reichsbürger“-Bewegung fristlos gekündigt. Die Kündigung ist durch die erhobene Klage rechtshängig.

In einem Fall eines wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzten Beamten des einfachen Dienstes (Deutsche Post AG) wurde das Disziplinarverfahren gem. § 32 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 5 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) eingestellt, da die an sich gebotene Geldbuße nicht gegen Ruhestandsbeamte verhängt werden darf.

Gegen einen Beschäftigten des Bundesnachrichtendienstes wird zur Aufklärung einer möglichen Zuordnung zur „Reichsbürger“-Bewegung ein Disziplinarverfahren geführt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

14. Wie viele durch „Reichsbürger“ verübte politisch motivierte Straftaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das Jahr 2017 bislang zu verzeichnen (PMK Themenfeldkatalog Oberbegriff Reichsbürger/Selbstverwalter; bitte nach Delikten, Bundesländern, Versuch und Vollendung aufschlüsseln)?

Gemäß der Abfrage vom 28. Dezember 2017 im LAPOS-Datenbestand wurden für das Jahr 2017 insgesamt 771 Straftaten gemeldet. Diese schlüsseln sich in 619 vollendete und 152 versuchte Straftaten auf.

Tatzeit 2017, Oberbegriff Reichsbürger/Selbstverwalter, aufgeschlüsselt nach versuchten/vollendeten Straftaten, Abfragedatum 28. Dezember 2017

Bundesland	Versuch	Vollendung	Summe
Brandenburg	0	64	64
Berlin	1	28	29
Baden-Württemberg	8	50	58
Bayern	128	186	314
Bremen	0	2	2
Hessen	2	6	8
Hamburg	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	1	22	23
Niedersachsen	1	65	66
Nordrhein-Westfalen	2	69	71
Rheinland-Pfalz	0	9	9
Schleswig-Holstein	3	17	20
Saarland	0	2	2
Sachsen	2	48	50
Sachsen-Anhalt	0	9	9
Thüringen	4	42	46
Gesamtsumme	152	619	771

Tatzeit 2017, Oberbegriff Reichsbürger/Selbstverwalter, Abfragedatum 28. Dezember 2017

Straftatengruppen nach Phänomenbereich ab 2017

Straftaten	Summe
Gewalttaten:	
Tötungsdelikte	0
Körperverletzungen	8
Brandstiftungen	1
Sprengstoffdelikte	0
Landfriedensbruch	0
Gefährlicher Eingriff	0
Freiheitsberaubung	0
Raub	0
Erpressung	78
Widerstandsdelikte	28
Sexualdelikte	0
Summe	115
Sachbeschädigungen	9
Nötigung/Bedrohung	251
Propagandadelikte	50
Störung Totenruhe	0
Volksverhetzung	81
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	3
Verstoß gegen Waffengesetz	12
Andere Straftaten	250
Summe:	656
Gesamtsumme	771

15. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Reichsbürger im Jahr 2017 Straftaten gegen Geflüchtete, ihre Unterkünfte bzw. Unterstützerinnen und Unterstützer begangen haben, und wenn ja, wie viele (bitte nach Straftatbeständen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Mit Stand vom 28. Dezember 2017 meldeten die Ermittlungsbehörden für das Jahr 2017 zehn Straftaten von „Reichsbürgern“, die sich gegen Asylbewerber/Flüchtlinge richteten.

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Baden-Württemberg	25.01.2017	§ 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen
Baden-Württemberg	29.01.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Baden-Württemberg	02.05.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Berlin	08.04.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	09.05.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	22.05.2017	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
Niedersachsen	11.06.2017	§ 90b StGB Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
Niedersachsen	19.07.2017	§ 130 StGB Volksverhetzung
Niedersachsen	20.07.2017	§ 185 StGB Beleidigung
Rheinland-Pfalz	14.03.2017	§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

16. Zu wie vielen Personen, die dem PMK Themenfeldkatalog Oberbegriff Reichsbürger/Selbstverwalter zugeordnet werden, liegen aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vollstreckte Haftbefehle vor?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zu acht Personen offene, nicht vollstreckte Haftbefehle vorliegen.

17. Welche Fälle sind der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 bekannt, in denen „Reichsbürger“ als eigene „Polizei“ oder ähnliche „Hoheitsgewalt“ (sowohl gegenüber Bürgerinnen und Bürgern oder auch gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) auftraten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ beanspruchen oftmals rechtswidrig hoheitliche Rechte und Aufgaben. Sie produzieren und vertreiben nicht nur Fantasiausweise und nehmen Veränderungen an ihren Kfz-Kennzeichen vor, um ihre Losagung vom Staat nach außen zu verdeutlichen. Vielfach veröffentlichen und versenden sie z. B. auch „Bekanntmachungen“ und andere selbst erdachte „hoheitliche“ Schreiben. Derartige vorgeblich amtliche Schreiben richten sich an eigene Anhänger, konkurrierende Gruppierungen oder Behörden und deren Mitarbeiter.

In wie vielen Fällen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ rechtswidrig hoheitliche Aufgaben in Anspruch nahmen, ist nicht bekannt.

Gemäß einer Abfrage im Datenbestand des KPMD-PMK mit Stand vom 28. Dezember 2017 wurden 2017 fünf Amtsanmaßungsdelikte von „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“ verübt.

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Bayern	23.05.2017	§ 267 StGB Urkundenfälschung
Bayern	22.07.2017	§ 132 StGB Amtsanmaßung
Berlin	22.08.2017	§ 132 StGB Amtsanmaßung
Nordrhein-Westfalen	10.06.2017	§ 267 StGB Urkundenfälschung
Sachsen	19.10.2017	§ 132 StGB Amtsanmaßung

18. Welche Fälle sind der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 bekannt, in denen „Reichsbürger“ gegen das Waffengesetz und/oder Sprengstoffgesetz verstießen (bitte nach Bundesländern und Art des Verstoßes aufschlüsseln), und wie schätzt die Bundesregierung dies in Bezug auf das Gefahrenpotenzial der „Reichsbürger-Bewegung“ insgesamt ein?

Die Abfrage im Datenbestand des KPMD-PMK am 28. Dezember 2017 ergab, dass für das Jahr 2017 insgesamt zwölf Verstöße von „Reichsbürgern“ gegen das Waffengesetz (WaffG) gemeldet wurden (siehe Antwort zu Frage 14). Meldungen zu Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz liegen nicht vor.

Bundesland	Tatzeit	Zähldelikt
Baden-Württemberg	21.02.2017	WaffG
Baden-Württemberg	24.02.2017	WaffG
Bayern	21.03.2017	WaffG
Bayern	21.03.2017	WaffG
Bayern	03.04.2017	WaffG
Brandenburg	08.02.2017	WaffG*
Brandenburg	03.08.2017	WaffG
Brandenburg	18.09.2017	WaffG
Hessen	16.04.2017	WaffG
Nordrhein-Westfalen	08.03.2017	WaffG
Nordrhein-Westfalen	07.11.2017	WaffG
Saarland	02.03.2017	WaffG

* Bei Straftaten außerhalb des StGB werden die jeweiligen Strafnormen statistisch nicht erfasst. Eine genaue Aufstellung der verletzen Rechtsnormen ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich des Gefahrenpotenzials der „Reichsbürger“-Bewegung ist festzustellen, dass die für das Jahr 2017 gemeldeten 771 Delikte zwölf Verstöße gegen das Waffengesetz beinhalten. Eine belastbare Aussage zu dem Gefahrenpotenzial innerhalb der „Reichsbürger“-Bewegung lässt sich daraus jedoch nicht herleiten, da diese Zahl lediglich die polizeilich bekannt gewordenen Fälle beschreibt. Dem gegenüber steht die bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ weit verbreitete Waffenaffinität. So verfügen laut einer im September 2017 durchgeführten Erhebung ca. 1 000 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse.

Weiterhin haben die beiden herausragenden Gewaltdelikte vom 25. August 2016 in Reuden/Sachsen-Anhalt und vom 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd/Bayern gezeigt, dass innerhalb der „Reichsbürger“-Bewegung zumindest in Teilen die Bereitschaft gegeben ist, Waffen einzusetzen.

19. Inwiefern gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im „Reichsbürger“-Spektrum Hinweise auf Netzwerke, innerhalb derer Waffen ausgetauscht und möglicherweise staatschutzrelevante Taten geplant werden oder wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf Netzwerke im „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Spektrum vor, innerhalb derer Waffen „ausgetauscht“ oder in sonstiger Weise gehandelt werden.

20. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich „Reichsbürger“ mittels Waffengewalt bzw. bewaffnet gegen Amts-, Mandatsträger oder Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stellten (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind drei Fälle von Gewaltanwendungen mittels Waffen gegen Amts-, Mandatsträger oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bekannt geworden. Dabei handelt es sich um die Fälle in Grefrath/Nordrhein-Westfalen am 28. März 2017, in Reuden/Sachsen-Anhalt am 25. August 2016 und in Georgensmünd/Bayern am 19. Oktober 2016.

21. Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie häufig „Reichsbürger“
- a) über Jagd- und Sportwaffen und/oder entsprechende Erlaubnisse verfügen,
 - b) Erlaubnisse auf der Grundlage „Brauchtumsschützen oder Brauchtumpflege“ erteilt wurden,
 - c) als Waffen- oder Munitionssammler Schusswaffen oder Munition erworben haben?

Nach einer Abfrage des BfV verfügten zum Stichtag des 30. September 2017 rund 1 000 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse. Weiteren rund 330 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ wurden in der Zeit von November 2016 bis zum Stichtag des 30. September 2017 die waffenrechtlichen Erlaubnisse durch die zuständigen Waffenbehörden der Länder entzogen. Wie diese Erlaubnisse sich auf die verschiedenen Bedürfnisarten nach § 8 WaffG verteilen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Trotz dieser waffenbehördlichen Maßnahmen sind aufgrund der intensivierten Beobachtung der „Reichsbürger“-Szene Erkenntnisse über weitere Angehörige der „Reichsbürger“-Szene angefallen, die zum Teil über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen.

22. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf die Antwort zu Frage 21 einen im Vergleich zur restlichen Bevölkerung überproportionalen Grad der privaten Bewaffnung?

Ja. Zum Stichtag des 30. September 2017 verfügten von den insgesamt rund 15 000 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ etwa 1 000 Personen, also rund 6,5 Prozent, über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse. Der Anteil waffenrechtlicher Erlaubnisse an der Gesamtbevölkerung beträgt 2 Prozent.

- a) Wenn ja, sieht die Bundesregierung Defizite in der Prüfung der Bedürfnisse und/oder Zuverlässigkeit- und Eignungsprüfung?
- b) Wie beabsichtigt die Bundesregierung dem zu begegnen?

Die Fragen 22a und 22b werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisse obliegt den zuständigen Landesbehörden. Die Beurteilung, ob weitere Maßnahmen zur Förderung einer konsequenten Entzugspraxis ergriffen werden sollten, obliegt daher ebenso den Ländern. Diese vollziehen das Waffengesetz gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit. Die Bundesregierung wirkt mit den Bundesbehörden auf eine konsequente Entzugspraxis hin. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern BKA und BfV gebeten, alle ihre Erkenntnisse zu „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ an die zuständigen Waffen- und Sprengstoffbehörden zu übermitteln, damit dort die Versagung bzw. der Entzug der Erlaubnisse geprüft werden kann.

23. Bleibt die Bundesregierung weiterhin bei Ihrer Auffassung (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Kooperation der Sicherheitsbehörden in der Terrorismusbekämpfung – EU-weite Bekämpfung illegaler Feuerwaffen“ auf Bundestagsdrucksache 18/7292 zu Frage 50), eine gesetzlich vorgegebene, systematische Abfrage bei den Landesverfassungsschutzämtern im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung sei nicht erforderlich?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass eine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nicht geboten ist. Es stehen insbesondere nach der Novelle des Waffengesetzes in der 18. Legislaturperiode ausreichend Instrumente zur Verfügung, um den notwendigen Informationsfluss sicherzustellen. Neben den erteilten Erlaubnissen werden zukünftig auch alle Erstanträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Nationalen Waffenregister gespeichert. Um den Waffenbesitz von Extremisten effektiv verhindern bzw. unterbinden zu können, wurde zudem die Schwelle für die Annahme der Regelunzuverlässigkeit wegen Verfolgens verfassungsfeindlicher Bestrebungen herabgesetzt. Nunmehr genügt es, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, um ggfs. eine Erlaubnisversagung auszusprechen.

24. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Schusswaffen in Deutschland“ zu Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 18/7741), bei Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ lägen nicht bereits „Anhaltspunkte“ für das Fehlen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vor, auch mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 20. September 2016 (Az.: VG 3 K 305/16) fest?

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer 206. Sitzung hierzu unter Tagesordnungspunkt 5 folgenden Beschluss gefasst:

„Die IMK ist der Auffassung, dass Personen dieser Szene grundsätzlich nicht die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG besitzen. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, dass die zuständigen Erlaubnisbehörden im Bereich des Sprengstoffrechts bei der Bewertung der Zuverlässigkeit einen dem Waffenrecht entsprechenden Prüfungsmaßstab anwenden sollten.“

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Die Bewertung, ob eine Person waffenrechtlich unzuverlässig ist, ist dabei in jedem Einzelfall anhand des § 5 WaffG vorzunehmen.

25. Wie viele erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen und Waffenverbote für einzelne Personen nach dem Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) sind jeweils aktuell im Nationalen Waffenregister (NWR) registriert, und wie viele „Reichsbürger“ verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über eine waffenrechtliche Erlaubnis bzw. über einen legalen Zugang nach § 12 des Waffengesetzes (WaffG) (bitte nach Art der Erlaubnis/Besondere Erlaubnistatbestände aufgliedern gemäß Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/11246)?

Zum Stand vom 31. Dezember 2017 waren im Nationalen Waffenregister (NWR) nachstehende gültige Erlaubnisse bzw. Waffenbesitzverbote gespeichert:

Standard-Waffenbesitzkarte	1.617.816
Waffenhandelserlaubnis	3.660
Stellvertretererlaubnis Waffenhandel	319
gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis	601
Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung	29
private Waffenherstellungserlaubnis	96
Ausnahmegenehmigung verbotene Waffe/Munition	1.281
Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	542
Sportschützen-WBK (ab 01.04.2003)	130.713
Schießerlaubnis	4.426
Waffentrageberechtigung	9.285
Einfuhrererlaubnis	1.976
Ausfuhrererlaubnis	4.461
Allgemeine Ausfuhrererlaubnis in EU-Mitgliedstaaten	300
Europäischer Feuerwaffenpass	69.191
Mitnahmeerlaubnis	104
Waffenbesitzkarte für Sammler	9.803
Sportschützen-WBK (bis 31.03.2003)	142.915
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	164
Waffenbesitzkarte für Vereine	10.843
Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen WBK	19.850
Munitionserwerbsschein	7.224
Kleiner Waffenschein	557.560
Waffenschein	10.500
Waffenbesitzverbote	21.079

Zum Stichtag des 30. September 2017 verfügten rund 1 000 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse. Es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr als die Hälfte dieser Personen über mindestens eine Waffenbesitzkarte verfügte. Die Übrigen verfügten über einen Kleinen Waffenschein. Waffenscheine i. e. S. wurden in wenigen Ausnahmefällen festgestellt. Ob und welchem Umfang „Reichsbürger und Selbstverwalter“ über die verschiedenen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 12 des Waffengesetzes (WaffG) legalen Zugriff auf Waffen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

26. Wie viele Waffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 bei Durchsuchungen von Gruppierungen oder Einzelpersonen gefunden, die sich der „Reichsbürger-Bewegung“ zuordnen lassen, und in wie vielen Fällen handelte es sich um Legalwaffen bzw. illegale Waffen?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die Sicherstellung von Waffen bei „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“.

